

MERKBLATT

Verfahren und Richtlinien für die Förderung von Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern*

Finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Bewerbungsschluss: 15.05.2012

Förderzeitraum: 2012 - 2014

* Als Entwicklungsländer, die für dieses Programm in Frage kommen, gelten die Länder auf der beigefügten DAC-Liste der OECD (s. Anlage 7)

Praxispartnerschaften mit Hochschulen und Unternehmen in Deutsch- land und in Entwicklungsländern

Welche Ziele hat das Programm?

Im Mittelpunkt des Programms steht die Verbesserung der Hochschulausbildung in den Entwicklungsländern, damit sie den Anforderungen des Arbeitsmarktes besser Rechnung trägt zur Wirtschaftsentwicklung beiträgt und dem „brain drain“ entgegen wirkt. Mit dem Programm, das sich an alle Fachbereiche richtet, soll das praxisnahe Studium sowie das wirtschaftsorientierte Profil der Hochschulen in Entwicklungsländern unterstützt werden. Der Praxisbezug soll durch Hochschulkooperationsprojekte unter Beteiligung der deutschen und lokalen Wirtschaft (Unternehmen, Kammern oder Verbände) im Entwicklungsland erreicht werden. Tragfähige Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind das wesentliche Ziel der Praxispartnerschaften.

Darunter sind folgende Punkte zu subsumieren:

- die Entwicklung strukturierter Partnerschaften mit Unternehmen und anderen Akteuren der Wirtschaft, wie Verbänden, Kammern, etc., um einen systematischen Praxisbezug in den Studiengängen im Partnerland herbeizuführen;
- die Entwicklung arbeitsmarktorientierter Studiengänge sowie die Verankerung von unternehmerischer Kompetenz an den Hochschulen in den Entwicklungsländern;
- Verbesserung bestehender Studiengänge und Aufbau neuer Studiengänge unter Ausrichtung an die Anforderungen der lokalen und regionalen Wirtschaft;
- Schaffung dauerhafter Dialog- und Kooperationsmodelle für Unternehmen und Hochschulen in Deutschland und im Entwicklungsland;
- Verankerung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft als Führungsaufgabe in der Hochschulleitung und Hochschulstruktur;
- Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und sog. „soft skills“ durch gemeinsame Aktivitäten von Hochschulen und Unternehmen;
- Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der deutschen Wirtschaft und der Partnerländer;

Wer kann sich be- werben?

Antragsteller sind deutsche Hochschulen. Sie können Förderanträge für Kooperationen auf Instituts- oder Fachbereichsebene stellen. Bedingung ist die Vorlage einer schriftlichen projektbezogenen Partnerschaftsvereinbarung mit der Partnerhochschule sowie ein Bestätigungsschreiben zwischen Hochschule und Wirtschaftspartner. Eine weitere Voraussetzung ist das Einbringen einer finanziellen Eigenbeteiligung seitens des Wirtschaftspartners, die im Antrag detailliert darzustellen ist. Neben bilateralen Partnerschaften ist auch die Förderung von Vorhaben mit mehreren Partnern/Ländern möglich, wenn die Zielsetzung des Vorhabens den Programmkriterien entspricht und der entwicklungspolitische Nutzen klar ersichtlich ist.

Unter der Federführung einer deutschen Hochschule können auch **Konsortialanträge** gestellt werden.

Praxispartnerschaften mit Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Was wird gefördert?

Die Förderung zielt in erster Linie auf den partnerschaftsbezogenen Austausch von deutschen und ausländischen Hochschullehrern, Wissenschaftlern, Studierenden, Alumni sowie Vertreter von Unternehmen, Verbänden und weiteren Wirtschaftspartnern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den Mobilitätsausgaben (Beförderungs- und Aufenthaltskosten), sowie zu Sach- und Personalausgaben. Die Förderdauer einer Partnerschaft kann max. 2,5 Jahre dauern (Förderbeginn in 2012- Ende 2014).

Detaillierte Angaben zu den Ausgaben, die vom DAAD übernommen werden können, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Wie verläuft das Antrags- und Förderverfahren?

Für die Bewerbung ist ein **vollständiger Online-Antrag** über das **DAAD-Portal** (<https://portal.daad.de>) einzureichen.

Von der Antragstellenden Hochschule ist **eine verantwortliche Person (z.B. Hochschullehrer) als Ansprechpartner** zu benennen. Der/ Die Verantwortliche an der deutschen Hochschule ist für den DAAD die Kontaktperson in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht. Er/sie ist gegenüber dem DAAD für das Vorhaben verantwortlich.

Anträge für ein Kooperationsvorhaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Antrag soll eine von der beteiligten deutschen und ausländischen Hochschule und dem Wirtschaftspartner gemeinsam erarbeitete Projektbeschreibung für den vorgesehenen Zeitraum der Partnerschaft beinhalten;
- eine projektbezogene Kooperationsvereinbarung zwischen der deutschen Hochschule und der im Entwicklungsland muss abgeschlossen worden sein.
- ein Bestätigungsschreiben der Wirtschaftspartner, welches Form und Inhalt der Beteiligung festlegt, muss ebenfalls vorgelegt werden;
- die Festlegung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die Erreichung der durch das Vorhaben gesetzten Ziele;

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung der Anträge unbedingt die „Hinweise zur Antragstellung“ (Anlage 2).

Die Förderung des Vorhabens kann voraussichtlich **ab August 2012** beginnen. Die Mittelbewilligung erfolgt im Rahmen des Zuwendungsrechts des Bundes durch Zuwendungsverträge zwischen dem DAAD und der deutschen Hochschule. Eine weitere Förderung ab 2015 ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Programmmittel.

Welche Förderleistungen können Sie vom DAAD erwarten?

Die Förderleistung des DAAD besteht in einer Fehlbedarfsfinanzierung aller projektspezifischen, zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Zuwendungsfähig sind innerhalb des Bewilligungszeitraums Leistungen bis zur Höhe der Sätze des DAAD, wie sie in der **Anlage 1** aufgeführt sind. Es gilt zu beachten:

- Die **Höchstsumme** der Förderung für eine Praxispartnerschaft beträgt **100.000,- € pro Jahr**.
- Der finanzielle Eigenbeitrag der beteiligten Hochschulen und der Wirtschaftspartner soll gemeinsam mindestens 1/4 des Gesamtbudgets (des Vorhabens über die gesamte Förderlaufzeit) betragen;

Praxispartnerschaften mit Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern

Welche Förderkriterien werden bei der Auswahl angelegt?

Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet eine unabhängige Auswahlkommission, der Fachwissenschaftler mit besonderen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und in der Kooperation mit Wirtschaftspartnern angehören, unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Die Anträge werden nach formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilt, wobei der entwicklungspolitischen Relevanz besondere Bedeutung zukommt. **Die inhaltlichen Kriterien leiten sich aus der beschriebenen Zielsetzung des Programms ab.**

Im Einzelnen werden u.a. folgende Kriterien bei der Beurteilung beachtet:

- die strukturelle Verbesserung der Lehrbedingungen an der ausländischen Partnerhochschule in Hinblick auf stärkere Praxisorientierung des Studiums;
- Akademische Qualität der Projekte und Maßnahmen und Qualität und Relevanz des zu entwickelnden Studienangebotes für die Arbeitswelt im Entwicklungsland;
- Qualität und Relevanz des Beitrags des/der Wirtschaftspartner;
- Höhe des Eigenbeitrags der Hochschulen und Wirtschaftspartner;
- Erfahrung der Antragsteller und Projektpartner in der Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern sowie in Kooperation mit Hochschulen in Entwicklungsländern;
- Entwicklungspolitische Bedeutung des Vorhabens
- Darlegung einer Nachhaltigkeitsstrategie, welche die Weiterentwicklung der Kooperation nach Auslaufen der DAAD-Förderung erläutert;

Antragsfrist

Die Anträge sollten für einen Zeitraum von 2,5 Kalenderjahren (Förderbeginn in 2012- Ende 2014) unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglichst früh, spätestens aber **bis zum 15. Mai 2012** über das DAAD-Portal (<https://portal.daad.de>) eingereicht werden.

Ansprechpartner/-innen und weitere Informationen

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Referat 434 - Hochschulkooperationen
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Sina Bremer, 0228/ 882-7986, bremer@daad.de
Ursula Hardenbicker, 0228/ 882-471, hardenbicker@daad.de

Anlagen zur Ausschreibung

- Anlage 1** Fördersätze
- Anlage 2** Hinweise zur Antragstellung
- Anlage 3** [Projektplanungsübersicht](#)
- Anlage 4** [Antragsbefürwortung](#) der deutschen Hochschulleitung
- Anlage 5** Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplanes
- Anlage 6** Aufenthalts- und Übernachtungsgelder lt. BRKG
- Anlage 7** DAC-Liste der OECD

Anlage 2

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2012)

Hinweise zur Antragstellung

Zur Bewerbung reichen Sie bitte einen vollständigen Online-Antrag über das DAAD-Portal ein:

<https://portal.daad.de> Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern ab 2012

Zusätzlich zu den dort auszufüllenden Formblättern fügen Sie bitte folgende Antragsunterlagen online als Anlage bei:

1. Klare inhaltliche Vorhabensbeschreibung (maximal 10 Seiten, Mindestschriftgröße Arial 11, einzeilig)

Wir möchten Sie bitten, das fachbezogene Kooperationsvorhaben in einem konkreten **maximal 2,5-jährigen Projekt** (Förderbeginn in 2012 bis Ende 2014) festzulegen, das von den beteiligten Instituten oder Fachbereichen auf dt. und auf ausländischer Seite sowie den beteiligten Wirtschaftspartnern **gemeinsam erarbeitet** worden ist. Die Darstellung sollte in ein Oberziel, die angestrebten Einzelergebnisse und die dazu notwendigen Maßnahmen pro Förderjahr gegliedert sein und einen detaillierten Projektplan (s. Anlage 3) enthalten. Aus der Vorhabensbeschreibung (ausschließlich in Deutsch oder Englisch) soll klar hervorgehen, wer welche Aufgaben in der Partnerschaft übernimmt. Bitte fügen Sie ebenfalls eine kurze **Beschreibung des bisherigen Verlaufs** der Partnerschaft bei.

Die Festlegung qualitativer und quantitativer **Indikatoren** für die Erreichung der durch das Projekt gesetzten Zielen gehört ebenfalls zur Vorhabensbeschreibung. Sowohl in den **jährlichen Sachberichten** als auch im **Abschlussbericht** soll deutlich werden, ob und inwieweit die Ergebnisse erreicht wurden.

Bitte achten Sie darauf, dass das Vorhaben nachvollziehbar dargestellt wird. Neben der zeitlichen Abfolge und Dauer der geplanten Maßnahmen sollten die an der Zusammenarbeit beteiligten deutschen und die ausländischen Wissenschaftler und Wirtschaftspartner (mindestens jeweils ein Ansprechpartner der Partnerhochschule/n und Wirtschaftspartner) angeführt werden.

Bitte stellen Sie außerdem dar, wie das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung der Kooperationen nach Auslaufen der DAAD-Förderung erreicht werden soll.

2. Tabellarische Projektplanungsübersicht mit Zielen, Maßnahmen und Beteiligten (siehe [Anlage 3](#)).

3. Kopie der Partnerschaftsvereinbarung, die sich auf das Vorhaben bezieht und zwischen den beteiligten deutschen und ausländischen Hochschulen abgeschlossen wurde;

4. Bestätigungsschreiben zwischen Hochschule und Wirtschaftspartner, das Form und Inhalt der Beteiligung festlegt;

5. Kurzes Profil der ausländischen Hochschule (bitte nur relevante Unterlagen, keine Statuten u.ä.) sowie **der beteiligten Wirtschaftspartner**;

6. Bescheinigung der deutschen Hochschulleitung über Befürwortung Ihres Antrags (s. [Anlage 4](#));

Bitte beachten Sie zum **Finanzierungsplan** (wird im DAAD-Portal als ADOBE-Formular bereitgestellt), dass die **maximale Fördersumme (= DAAD-Zuwendung) 100.000,- € pro Förderjahr** beträgt. Anträge, die eine Zuwendungssumme von 30.000,-€/Jahr unterschreiten, können nicht berücksichtigt werden. Der **finanzielle Eigenbeitrag der beteiligten Hochschulen und der Wirtschaftspartner** soll gemeinsam **mindestens 1/4 des Gesamtbudgets** (des Vorhabens über die gesamte Förderlaufzeit) betragen. Ein Ansteigen der Beteiligung des Wirtschaftspartners im Verlauf der Förderung ist gewünscht. Die Fördersätze entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1; bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplanes in Anlage 5.

DAAD-Programm "Praxispartnerschaften"

Universität:				
Projekt-ID und -titel:				
2012	ZIEL =			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren
2013	ZIEL =			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren
2014	ZIEL =			
	Maßnahmen	Beteiligte	Erwartete Ergebnisse	Indikatoren

Befürwortung eines Projektantrags beim Deutschen Akademischen Austauschdienst

Name der Hochschule:

Hiermit erkläre ich, dass die Hochschulleitung von dem Antrag von

Herrn/Frau

im Förderprogramm: **„Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“**

Kenntnis genommen hat und diesen befürwortet.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift mit Funktionsbezeichnung)

Anlage 5

zum Merkblatt im Programm „Praxispartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen in Deutschland und in Entwicklungsländern“ (gültig ab 1.1.2012)

Hinweise zum Ausfüllen des Finanzierungsplans

Hier einige Angaben zu den Bestandteilen des Online-Formulars für den Finanzierungsplan. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen unbedingt die detaillierten Ausfüllhilfen des Formulars.

Hinweis: Grau unterlegte Felder im Finanzierungsplan können nicht manuell ausgefüllt werden. Sie füllen sich automatisch mit Angaben aus anderen Stellen Ihres Antrags/Finanzierungsplans. Weiße Felder hingegen müssen manuell ausgefüllt werden.

In Tabelle „B – Gesamteinnahmen“ und „C – Gesamt-Ausgaben“ werden Sie um Angaben zum finanziellen Volumen Ihres Vorhabens gebeten, die auf den *folgenden* Seiten detaillierter aufzuschlüsseln sind. Einige der geforderten Eingabefelder (grau unterlegt) füllen sich dabei automatisch mit Daten aus anderen Teilen Ihres Finanzierungsplans (S. 3 ff.).

Wir empfehlen daher, die noch fehlenden Felder der Tabellen B und C des Finanzierungsplans erst auszufüllen, nachdem die Eingabe der Detaildaten auf den darauf folgenden Seiten (Tabelle 1.1 ff.) abgeschlossen ist.

1. Seite: Allgemeine Angaben, Gesamt-Einnahmen

Tabelle A: Allgemeine Angaben: diese Felder füllen sich automatisch durch Ihre Eintragungen im Antragsformular

Tabelle B: Gesamt-Einnahmen

Hier sind alle Einnahmen anzugeben, die voraussichtlich in das Projekt einfließen werden. Alle Einnahmen sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Für die belegbaren Einnahmen der deutschen und ausländischen Hochschule sind auch entsprechende Nachweise an Ihrer Hochschule aufzubewahren und sie sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Tragen Sie in Zeile 1 die belegbaren Einnahmen der deutschen und ausländischen Hochschule ein.

In der Zeile 2 („Drittmittel“) sind die belegbaren Einnahmen, welche die Wirtschaftspartner in das Vorhaben einbringen, anzugeben.

Die pro Jahr beim DAAD beantragte Zuwendung ergibt sich aus Ihren entsprechenden Eintragungen in Tabelle C.

2. Seite: Tabelle C: Gesamt-Ausgaben

Für jede dieser Ausgabepositionen gibt es zusätzlich ein eigenes Tabellenblatt, das auszufüllen ist. **Durch die Eintragungen in diese Einzeltabellen füllt sich die Tabelle C automatisch aus.**

Bitte beachten Sie unbedingt, dass in den Einzeltabellen die Gesamt-Ausgaben angegeben werden müssen, nicht nur die Ausgaben, die durch DAAD-Mittel finanziert werden sollen. Machen Sie belegbare Eigenleistungen bitte durch den Zusatz des Wortes „Eigenleistung“ in der entsprechenden Zeile des Tabellenblattes kenntlich.

In der Tabelle C ist es nur erforderlich, die **je Ausgabeposition beantragten DAAD-Mittel sowie die geschätzten Ausgaben** der deutschen und der ausländischen Partnerhochschule/n pro Jahr einzutragen.

Eigenleistungen der deutschen und ausländischen Hochschule sowie der Wirtschaftspartner in Form von vorhandenem Personal und Infrastruktur (Benutzung von Büros, Laboren, Mieten, etc.) sind als nicht belegbare Einnahmen auszuweisen. Hier können auf realistischer Grundlage geschätzte Zahlen angegeben werden, die jedoch nicht einzeln **nachzuweisen (also nicht zu belegen)** sind.

Alle belegbaren Ausgaben sind später auch im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Für die belegbaren Ausgaben sind auch entsprechende Nachweise an Ihrer Hochschule aufzubewahren.

3. Seite : 1.1 wissenschaftliche Hilfskräfte

Hier genügen kurze, aber präzise Angaben zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit sowie Angabe der Dauer des Einsatzes und der Berechnungsgrundlage, also z. B. Stundenvergütung, Tagessätze.

Bitte beachten Sie, dass die beim DAAD beantragten Personalmittel (= Tabelle 1.1, Tabelle 1.2 und Tabelle 2.1) insgesamt nicht mehr als 20 % der pro Jahr beim DAAD beantragten Mittel (= DAAD-Zuwendung) betragen sollten.

4. Seite: 1.2 studentische Hilfskräfte

Auch hier genügen kurze, aber präzise Angaben, zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit sowie Angabe der Dauer des Einsatzes und der Berechnungsgrundlage, also z. B. Stundenvergütung, Tagessätze.

Bitte beachten Sie, dass die beim DAAD beantragten Personalmittel (= Tabelle 1.1, Tabelle 1.2 und Tabelle 2.1) insgesamt nicht mehr als 20 % der pro Jahr beim DAAD beantragten Mittel (= DAAD-Zuwendung) betragen sollten.

5. Seite: 2.1 Sachmittel / Honorare

Ausgaben für Hilfskräfte, die einen Honorarvertrag haben, bitte hier eintragen.

Hier können **Ausgaben für Hilfskräfte, für Referenten oder Dienstleister** mit denen ein Honorarvertrag geschlossen wurde, geltend gemacht werden. Zu diesen Ausgaben bitte auch kurze, aber präzise Angaben zur Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit.

6. Seite: 2.2 Sachmittel/Ausland

Für Unterrichtsmaterial, Ausgaben für Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien, welches an den ausländischen Partnerhochschulen zum Einsatz kommt, sind pauschal € 6.000,- pro Förderungsjahr zuwendungsfähig.

Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit können hier beantragt werden.

Zur besseren Ausstattung der Partnerhochschulen können für Kleingeräte **einmalig bis zu € 5.000,- für den gesamten Förderungszeitraum** des Vorhabens geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass Folgekosten solcher Einrichtungen nachweislich getragen werden können.

7. Seite: 2.3 Sachmittel- Sonstiges

Hier können die Ausgaben für folgende Nebenkosten geltend gemacht werden:

- Visa-Gebühren, Impfungen für deutsche Partner; Kosten für Beratungen, Leistungen der Krankenkassen, Express-Service u.ä. können nicht vom DAAD übernommen werden.
- Für die Durchführung von **Veranstaltungen**, wie Workshops, Konferenzen, sowie für **Fachexkursionen** oder Reisen zu Veranstaltungen (Konferenzen, Messen, Unternehmertage u. ä.) im Rahmen des Projektes, kann eine Pauschale von **€ 8.000,-** pro Förderungsjahr beantragt werden.
- Ausgaben für Maßnahmen im Online-Bereich.
- Gebühren für den **Geldtransfer** (z.B. Überweisungsgebühren) ins Ausland in Höhe von max. Euro 250,- pro Förderungsjahr.

8. Seite: 3.1 Geförderte Personen – Beförderung

Hier werden alle Angaben zu den reinen Reisekosten von im Projekt geförderten Personen erbeten, also Reisekosten von Partnerhochschule zu Partnerhochschule, bzw. Standort des Unternehmens und Reiseausgaben vor Ort.

9. Seite: 3.2 Geförderte Personen – Aufenthalt

Hier werden alle Angaben zu den reinen Aufenthaltskosten von im Projekt geförderten Personen erbeten (z.B. ausländischer Student an der deutschen Partnerhochschule). Bitte beachten Sie die Fördersätze.

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
		EUR	EUR	EUR	EUR
Afghanistan	Afghanistan	25	20,00	10,00	95
Ägypten	Ägypten	25	20,00	10,00	50
Albanien	Albanien	19	15,20	7,60	110
Algerien	Algerien	40	32,00	16,00	80
Andorra	Andorra	26	20,80	10,40	82
Angola	Angola	59	47,20	23,60	110
Argentinien	Argentinien	30	24,00	12,00	125
Armenien	Armenien	20	16,00	8,00	90
Aserbaidshjan	Aserbaidshjan	30	24,00	12,00	135
Äthiopien	Äthiopien	25	20,00	10,00	175
Australien	Australien - im übrigen	35	28,00	14,00	100
Australien	Australien - Melbourne	35	28,00	14,00	105
Australien	Australien - Sydney	35	28,00	14,00	115
Bahrain	Bahrain	30	24,00	12,00	70
Bangladesh	Bangladesh	25	20,00	10,00	75
Belgien	Belgien	35	28,00	14,00	100
Benin	Benin	27	21,60	10,80	75
Bolivien	Bolivien	20	16,00	8,00	65
Bosnien-Herzeg.	Bosnien-Herzeg.	20	16,00	8,00	70
Botsuana	Botsuana	27	21,60	10,80	105
Brasilien	Brasilien - Brasilia	31	24,80	12,40	130
Brasilien	Brasilien - Rio de Janeiro	34	27,20	13,60	140
Brasilien	Brasilien - Sao Paulo	31	24,80	12,40	95
Brasilien	Brasilien - im übrigen	30	24,00	12,00	100
Brunei	Brunei	30	24,00	12,00	85
Bulgarien	Bulgarien	18	14,40	7,20	72
Burkina Faso	Burkina Faso	25	20,00	10,00	70
Burundi	Burundi	29	23,20	11,60	75
Chile	Chile	31	24,80	12,40	80
China	China - Chengdu	26	20,80	10,40	85
China	China - Hongkong	60	48,00	24,00	150
China	China - Peking	32	25,60	12,80	115
China	China - Shanghai	35	28,00	14,00	140
China	China - im übrigen	27	21,60	10,80	80
Costa Rica	Costa Rica	26	20,80	10,40	60
Cote d'Ivoire	Cote d'Ivoire	30	24,00	12,00	90
Dänemark	Dänemark - Kopenhagen	35	28,00	14,00	140
Dänemark	Dänemark - im übrigen	35	28,00	14,00	70

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Dominik. Republ.	Dominik. Republ.	25	20,00	10,00	100
Dschibuti	Dschibuti	32	25,60	12,80	120
Ecuador	Ecuador	32	25,60	12,80	70
El Salvador	El Salvador	30	24,00	12,00	65
Eritrea	Eritrea	25	20,00	10,00	110
Estland	Estland	22	17,60	8,80	85
Fidschi	Fidschi	26	20,80	10,40	57
Finnland	Finnland	37	29,60	14,80	150
Frankreich	Frankreich - Paris *	40	32,00	16,00	100
Frankreich	Frankreich - Straßburg	32	25,60	12,80	75
Frankreich	Frankreich - im übrigen	32	25,60	12,80	100
Gabun	Gabun	40	32,00	16,00	100
Georgien	Georgien	25	20,00	10,00	140
Ghana	Ghana	25	20,00	10,00	105
Griechenland	Griechenland - Athen	35	28,00	14,00	135
Griechenland	Griechenland - im übrigen	30	24,00	12,00	120
Großbritannien	Großbritannien - London	50	40,00	20,00	152
Großbritannien	Großbritannien - Edinburgh	35	28,00	14,00	170
Großbritannien	Großbritannien - im übrigen	35	28,00	14,00	110
Guatemala	Guatemala	27	21,60	10,80	90
Guinea	Guinea	30	24,00	12,00	70
Guinea-Bissau	Guinea-Bissau	25	20,00	10,00	60
Haiti	Haiti	40	32,00	16,00	105
Honduras	Honduras	25	20,00	10,00	100
Indien	Indien - Chennai	25	20,00	10,00	135
Indien	Indien - Kalkutta	27	21,60	10,80	120
Indien	Indien - Mumbai (Bombay)	29	23,20	11,60	150
Indien	Indien - New Delhi	29	23,20	11,60	130
Indien	Indien - im übrigen	25	20,00	10,00	120
Indonesien	Indonesien	32	25,60	12,80	110
Iran/Isl.Rep.	Iran/Isl. Rep.	25	20,00	10,00	120
Irland	Irland	35	28,00	14,00	130
Island	Island	64	51,20	25,60	165
Israel	Israel - Tel Aviv	37	29,60	14,80	110
Israel	Israel - im übrigen	27	21,60	10,80	75
Italien	Italien - Mailand	30	24,00	12,00	140
Italien	Italien - Rom	30	24,00	12,00	108
Italien	Italien - Vatikanstaat	30	24,00	12,00	108

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Italien	Italien - im übrigen	30	24,00	12,00	100
Jamaica	Jamaica	40	32,00	16,00	110
Japan	Japan - Tokio	42	33,60	16,80	130
Japan	Japan - im übrigen	42	33,60	16,80	90
Jemen	Jemen	20	16,00	8,00	95
Jordanien	Jordanien	30	24,00	12,00	85
Kambodscha	Kambodscha	30	24,00	12,00	85
Kamerun	Kamerun - Jaunde	34	27,20	13,60	115
Kamerun	Kamerun - im übrigen	34	27,20	13,60	90
Kanada	Kanada - Ottawa	30	24,00	12,00	105
Kanada	Kanada - Toronto	34	27,20	13,60	135
Kanada	Kanada - Vancouver	30	24,00	12,00	125
Kanada	Kanada - im übrigen	30	24,00	12,00	100
Kasachstan	Kasachstan	25	20,00	10,00	110
Katar	Katar	37	29,60	14,80	100
Kenia	Kenia	30	24,00	12,00	120
Kirgisistan	Kirgisistan	15	12,00	6,00	70
Kolumbien	Kolumbien	20	16,00	8,00	55
Kongo	Kongo	47	37,60	18,80	113
Kongo, demokr. RP.	Kongo, demokr. RP.	50	40,00	20,00	155
Kroatien	Kroatien	24	19,20	9,60	57
Kuba	Kuba	35	28,00	14,00	90
Kuwait	Kuwait	35	28,00	14,00	130
Laos	Laos Demok. Rep.	22	17,60	8,80	60
Lesotho	Lesotho	20	16,00	8,00	70
Lettland	Lettland	15	12,00	6,00	80
Libanon	Libanon	33	26,40	13,20	80
Libyen	Libyen	37	29,60	14,80	100
Liechtenstein	Liechtenstein	39	31,20	15,60	82
Litauen	Litauen	22	17,60	8,80	100
Luxemburg	Luxemburg	32	25,60	12,80	87
Madagaskar	Madagaskar	29	23,20	11,60	120
Malawi	Malawi - Blantyre	25	20,00	10,00	100
Malawi	Malawi - im übrigen	25	20,00	10,00	80
Malaysia	Malaysia	22	17,60	8,80	55
Malediven	Malediven	31	24,80	12,40	93
Mali	Mali	32	25,60	12,80	80
Malta	Malta	25	20,00	10,00	90

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Marokko	Marokko	35	28,00	14,00	90
Mauretanien	Mauretanien	30	24,00	12,00	85
Mauritius	Mauritius	40	32,00	16,00	140
Mazedonien	Mazedonien	20	16,00	8,00	95
Mexiko	Mexiko	30	24,00	12,00	110
Moldau	Moldau	15	12,00	6,00	90
Monaco	Monaco	34	27,20	13,60	52
Mongolai	Mongolei	22	17,60	8,80	55
Montenegro	Montenegro	24	19,20	9,60	95
Mosambik	Mosambik	25	20,00	10,00	80
Myanmar	Myanmar	32	25,60	12,80	75
Namibia	Namibia	24	19,20	9,60	85
Nepal	Nepal	26	20,80	10,40	72
Neuseeland	Neuseeland	30	24,00	12,00	95
Nicaragua	Nicaragua	25	20,00	10,00	100
Niederlande	Niederlande	32	25,60	12,80	100
Niger	Niger	25	20,00	10,00	55
Nigeria	Nigeria - Lagos	35	28,00	14,00	180
Nigeria	Nigeria - im übrigen	35	28,00	14,00	100
N-Korea	N-Korea DemokVR	35	28,00	14,00	90
Norwegen	Norwegen	60	48,00	24,00	170
Oman	Oman	40	32,00	16,00	120
Österreich	Österreich - Wien	30	24,00	12,00	93
Österreich	Österreich - im übrigen	30	24,00	12,00	70
Pakistan	Pakistan - Islamabad	20	16,00	8,00	150
Pakistan	Pakistan - im übrigen	20	16,00	8,00	70
Panama	Panama	37	29,60	14,80	110
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	30	24,00	12,00	90
Paraguay	Paraguay	20	16,00	8,00	50
Peru	Peru	30	24,00	12,00	90
Philippinen	Philippinen	25	20,00	10,00	90
Polen	Polen - Warschau, Krakau	25	20,00	10,00	90
Polen	Polen - im übrigen	20	16,00	8,00	70
Portugal	Portugal - Lissabon	30	24,00	12,00	95
Portugal	Portugal - im übrigen	27	21,60	10,80	95
Ruanda	Ruanda	22	17,60	8,80	70
Rumänien	Rumänien - Bukarest	21	16,80	8,40	100
Rumänien	Rumänien - im übrigen	22	17,60	8,80	80

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Russ.Föderation	Russ. Föderation - Moskau (1)	40	32,00	16,00	135
Russ.Föderation	Russ. Föderation - St. Petersburg	30	24,00	12,00	110
Russ.Föderation	Russ. Föderation - im übrigen	30	24,00	12,00	80
Samia	Sambia	30	24,00	12,00	95
Samoa	Samoa	24	19,20	9,60	57
San Marino	San Marino	34	27,20	13,60	77
Saudi Arabien	Saudi Arabien - Djidda	40	32,00	16,00	80
Saudi Arabien	Saudi Arabien - Riad	40	32,00	16,00	95
Saudi Arabien	Saudi Arabien - im übrigen	39	31,20	15,60	80
Schweden	Schweden	50	40,00	20,00	160
Schweiz	Schweiz - Bern	35	28,00	14,00	115
Schweiz	Schweiz - Genf	42	33,60	16,80	110
Schweiz	Schweiz - im übrigen	35	28,00	14,00	110
Senegal	Senegal	35	28,00	14,00	90
Serbien	Serbien	25	20,00	10,00	90
Sierra Leone	Sierra Leone	27	21,60	10,80	90
Simbabwe	Simbabwe	20	16,00	8,00	130
Singapur	Singapur	40	32,00	16,00	120
S-Korea	S-Korea Republik	55	44,00	22,00	180
Slowakische R.	Slowakische Republik	20	16,00	8,00	130
Slowenien	Slowenien	25	20,00	10,00	95
Spanien	Spanien - Barcelona, Madrid	30	24,00	12,00	150
Spanien	Spanien - Kanarische Inseln	30	24,00	12,00	90
Spanien	Spanien - Palma de Mallorca	30	24,00	12,00	125
Spanien	Spanien - im übrigen	30	24,00	12,00	105
Sri Lanka	Sri Lanka	20	16,00	8,00	60
Südafrika	Südafrika - Kapstadt	25	20,00	10,00	90
Südafrika	Südafrika - im übrigen	25	20,00	10,00	80
Sudan	Sudan	26	20,80	10,40	120
Syrien	Syrien/Arab. Rep.	22	17,60	8,80	100
Tadschikistan	Tadschikistan	20	16,00	8,00	50
Taiwan	Taiwan	32	25,60	12,80	110
Tansania	Tansania	27	21,60	10,80	90
Thailand	Thailand	26	20,80	10,40	120
Togo	Togo	27	21,60	10,80	80
Tonga	Tonga	26	20,80	10,40	36
Trinidad - Tobago	Trinidad und Tobago	30	24,00	12,00	100
Tschad	Tschad	40	32,00	16,00	140

Übersicht über die ab 01. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Gültig ab: 01. Januar 2010

Land	Land/Ort	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von (ATG)			Pauschbetrag für Übernachtungskosten (AÜG)
		mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mind. 14 Stunden	weniger als 14, aber mind. 8 Stunden	
Tschech. Rep.	Tschech. Rep.	20	16,00	8,00	97
Tunesien	Tunesien	27	21,60	10,80	70
Türkei	Türkei - Izmir, Istanbul	34	27,20	13,60	100
Türkei	Türkei - im übrigen	35	28,00	14,00	70
Turkmenistan	Turkmenistan	23	18,40	9,20	60
Uganda	Uganda	27	21,60	10,80	130
Ukraine	Ukraine	30	24,00	12,00	85
Ungarn	Ungarn	25	20,00	10,00	75
Uruguay	Uruguay	30	24,00	12,00	70
USA	USA - Boston, Washington	45	36,00	18,00	120
USA	USA - Houston, Miami	40	32,00	16,00	110
USA	USA - San Francisco	30	24,00	12,00	120
USA	USA - New York Staat, Los Angeles	40	32,00	16,00	150
USA	USA - im übrigen	30	24,00	12,00	110
Usbekistan	Usbekistan	25	20,00	10,00	60
Venezuela	Venezuela	38	30,40	15,20	150
Verein.Arab. Emirate	Verein. Arab. Emirate	35	28,00	14,00	145
Vietnam	Vietnam	30	24,00	12,00	125
Weißrußland	Weißrußland	20	16,00	8,00	100
Zentral-afrik.Rep.	Zentral-afrik. Republik	24	19,20	9,60	52
Zypern	Zypern	30	24,00	12,00	110

* einschließlich Departments Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis u. Val-de-Marne

Erläuterungen:

ATG= Auslandstagegeld (mehrtägig)

Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine/ eines Casinos beträgt das Tagegeld 80 % de o.g. Beträge.

AÜG=Auslandübernachtungsgeld; bei Übernahme ohne Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf 50 % der o.g. Beträge, höchstens jedoch auf 30 € Übernachtungskosten, die die o.g. Beträge übersteigen, sind nur mit ausführlicher schriftl. Begründung erstattungsfähig (§ 3 Abs. 1 S. 3 ARV)

DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2011-2013)

Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien
Albanien	nördlich der Sahara	Nord- und Mittelamerika	Naher und Mittlerer Osten	Cookinseln
Bosnien und Herzegowina	Ägypten	Anguilla	Irak	Fidschi
Kosovo ¹	Algerien	Antigua und Barbuda	Iran	Kiribati
Mazedonien	Libyen	Belize	Jemen	Marshallinseln
Moldau, Rep.	Marokko	Costa Rica	Jordanien	Mikronesien
Montenegro	Tunesien	Dominica	Libanon	Nauru
Serbien ¹		Dominikan. Republik	Palästinensische Gebiete	Niue
Türkei	südlich der Sahara	El Salvador	Syrien	Palau
Ukraine	Angola	Grenada		Papua-Neuguinea
Weißrussland	Äquatorialguinea	Guatemala	Süd- und Zentralasien	Salomonen
	Äthiopien	Haiti	Afghanistan	Samoa
	Benin	Honduras	Armenien	Tokelau
	Botsuana	Jamaika	Aserbaidshan	Tonga
	Burkina Faso	Kuba	Bangladesch	Tuvalu
	Burundi	Mexiko	Bhutan	Vanuatu
	Côte d'Ivoire	Montserrat	Georgien	Wallis und Futuna
	Dschibuti	Nicaragua	Indien	
	Eritrea	Panama	Kasachstan	
	Gabun	St. Kitts und Nevis	Kirgisistan	
	Gambia	St. Lucia	Malediven	
	Ghana	St. Vincent/ Grenadinen	Myanmar	
	Guinea	Südamerika	Nepal	
	Guinea-Bissau	Argentinien	Pakistan	
	Kamerun	Bolivien	Sri Lanka	
	Kap Verde	Brasilien	Tadschikistan	
	Kenia	Chile	Turkmenistan	
	Komoren	Ecuador	Usbekistan	
	Kongo	Guyana		
	Kongo, Dem. Rep.	Kolumbien	Ostasien	
	Lesotho	Paraguay	China	
	Liberia	Peru	Indonesien	
	Madagaskar	Suriname	Kambodscha	
	Malawi	Uruguay	Korea, DVR	
	Mali	Venezuela	Laos	
	Mauretanien		Malaysia	
	Mauritius		Mongolei	
	Mosambik		Philippinen	
	Namibia		Thailand	
	Niger		Timor-Leste	
	Nigeria		Vietnam	
	Ruanda			
	Sambia			
	São Tomé und Príncipe			
	Senegal			
	Seychellen			
	Sierra Leone			
	Simbabwe			
	Somalia			
	St. Helena			
	Sudan			
	Südafrika			
	Südsudan			
	Swasiland			
	Tansania			
	Togo			
	Tschad			
	Uganda			
	Zentralafrikan. Republik			

¹ dies impliziert keine rechtliche Position der OECD zum Status von Kosovo